

**Richtlinie**  
**des Marktes Regenstauf über**  
**Ehrungen und Auszeichnungen**  
**vom 15.03.2011**

**§ 1**

**Allgemeines, Arten der Ehrung**

Zur Würdigung von Personen, die sich um die Gemeinde, die Gesellschaft und das Ehrenamt verdient gemacht haben, werden folgende Ehrungen durchgeführt:

- 1) Ernennung zum/zur Ehrenbürger/in
- 2) Verleihung einer Bürgermedaille
- 3) Verleihung einer Ehrennadel des Marktes
- 4) Verleihung einer Sportehrennadel

**§ 2**

**Ehrenbürgerrecht**

Zu Ehrenbürgern/innen können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Markt in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche der Markt vergibt. Die Verleihung regelt Art. 16 der Gemeindeordnung. Die Anzahl der lebenden Inhaber der Ehrenbürgerwürde soll 15 Personen nicht übersteigen. Über die Ernennung wird dem/der Ehrenbürger/in in feierlicher Form eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das Goldene Buch der Marktgemeinde.

**§ 3**

**Bürgermedaille**

- (1) Die Bürgermedaille kann in Gold oder Silber an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl oder das Ansehen des Marktes hervorragende Verdienste erworben haben. Die Art der zur Verleihung kommenden Medaille bestimmt sich nach dem Maß der zur Anerkennung gelangenden Verdienste.
- (2) Die Gesamtzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll 25 nicht übersteigen.
- (3) Die Bürgermedaille ist in Gold oder Silber geprägt und hat eine kreisrunde Form in einem Durchmesser von 5 cm. Die Vorderseite zeigt das Wappen des Marktes Regenstauf mit der Aufschrift „Markt Regenstauf“, die Rückseite „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“. Die Medaille wird außerdem noch im Kleinformat als Stecknadel mit 1,5 cm Durchmesser ausgehändigt.
- (4) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde mit folgendem Wortlaut ausgestellt: „In Anerkennung für besondere Verdienste um das Gemeinwohl der

Marktgemeinde Regenstauf wird Herrn/Frau ..... die Bürgermedaille verliehen. Beschluss vom, Datum, Unterschrift 1. Bürgermeister.

- (5) Vorschlagsberechtigt sind jeweils eine Fraktion oder mindestens 4 Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (6) Die Geehrten tragen sich in das Goldene Buch der Marktgemeinde ein.

## § 4

### Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl oder das Ansehen des Marktes verdient gemacht oder besondere persönliche Leistungen insbesondere durch mindestens 15-jähriges ehrenamtliches bzw. 25-jähriges haupt- oder nebenamtliches besonderes Engagement in der Marktgemeinde im kulturellen, sozialen, kirchlichen, gesellschaftlichen oder politischen Bereich erbracht haben. Dies gilt auch bei einem besonders herausragenden Berufs- oder Bildungsabschluss mit einem Notendurchschnitt von 1,0.
- (2) Eine bloße langjährige Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einer Organisation reicht bei einer organisierten Tätigkeit nicht aus. Insoweit sind konkrete Leistungen vorzuweisen, die bereits in der betreffenden Organisation eine Ehrung erfahren haben.
- (3) Die Anstecknadel mit grünem Rand und 1,5 cm Durchmesser trägt das Marktwappen mit der die Aufschrift „Markt Regenstauf“. Die Rückseite trägt den Schriftzug „Ehrennadel“.
- (4) Über die Verleihung wird eine Urkunde mit folgendem Wortlaut ausgestellt: „In Anerkennung für besondere Leistungen (Beschreibung) wird die Ehrennadel der Marktgemeinde Regenstauf an Herrn/Frau ... verliehen.  
Datum und Unterschrift 1. Bürgermeister.“
- (5) Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag einer Einrichtung (z. B. Verein, Organisation, Bildungseinrichtung, Betrieb) mit Begründung an den Markt Regenstauf voraus. Antragsberechtigt sind auch Mitglieder des Marktgemeinderates.

## § 5

### Sport- Ehrennadel

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Marktgemeinde Regenstauf und an aktive Sportler aus der Marktgemeinde kann für hervorragende sportliche Leistungen die Sportehrennadel verliehen werden.

Besondere sportliche Leistungen sind ein  
1. bis **3.** Platz auf Landesmeisterschaften, ein  
1. bis **5.** Platz bei Deutschen Meisterschaften,  
sowie die Teilnahme an internationalen Meisterschaften.

- (2) Die Sportehrennadel wird nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Voraussetzungen kann innerhalb **einer Austragungsebene (Land, Bund, international) eine einmalige weitere Ehrung erfolgen** und ein Sachpreis überreicht werden.

- (3) Die Anstecknadel mit rotem Rand und 1,5 cm Durchmesser trägt das Marktwappen mit der Aufschrift „Markt Regenstauf“. Die Rückseite trägt den Schriftzug „Sportehrennadel“.
- (4) Über die Verleihung wird eine Urkunde mit folgendem Wortlaut ausgestellt: „In Anerkennung für besondere sportliche Leistungen (Beschreibung) wird die Sportehrennadel der Marktgemeinde Regenstauf an Herrn/Frau ... verliehen“. Datum und Unterschrift 1. Bürgermeister.
- (5) Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag des Vereins mit Begründung an den Markt Regenstauf voraus.

## **§ 6**

### **Verleihung**

- (1) Über die Verleihung sämtlicher Auszeichnungen beschließt der Marktgemeinderat auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Sämtliche Auszeichnungen werden in öffentlicher Sitzung des Marktgemeinderates oder in einer anderen repräsentativen Veranstaltung der Marktgemeinde durch den 1. Bürgermeister verliehen.

## **§ 7**

### **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 16.03.2011 in Kraft.

Die Neuregelung für die Sportehrennadel (§ 5) gelten erstmals für sportliche Erfolge des Jahres 2012. Für Sporterfolge des Jahres 2011 verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Regenstauf, den 15.03.2011

Böhringer  
1. Bürgermeister